

**Reglement 2003
für das E-Learning-Zertifikat der Zürcher Hochschulen
am ETH Lehr-Zentrum der ETH Zürich**

(vom 13. Mai 2003)

Die Schulleitung,

gestützt auf Artikel 8 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹,

verordnet:

Art. 1 Grundsatz und Zuordnung

¹ An der ETH Zürich wird in Zusammenarbeit mit der Universität Zürich und der Pädagogischen Hochschule Zürich ein interuniversitäres Qualifizierungsprogramm E-Learning-Zertifikat durchgeführt.

² Das Programm ist seitens der ETH Zürich dem ETH Lehr-Zentrum zugeordnet.

Art. 2 Umfang, Form und Dauer

¹ Das Qualifizierungsprogramm umfasst für die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer mindestens 14 Tage Kurspräsenz, verschiedene Online-Kursphasen (Reflexionsphase) sowie die Abfassung eines schriftlichen Berichts über Planung und Durchführung eines E-Learning-Projekts.

² Die einzelnen Kurstage basieren auf dem Weiterbildungsprogramm didactica der Universität Zürich und der ETH Zürich und setzen sich zusammen aus einem Pflichtteil mit fünf Themenbereichen, zu denen je mindestens zwei Kurstage besucht werden müssen, sowie einem Wahlteil mit acht Themenbereichen, aus denen mindestens 4 Kurstage aus mindestens zwei verschiedenen Gebieten zu belegen sind.

¹ SR 414.110

Art. 3 Leitung des Qualifizierungsprogramms

¹ Die Programmleitung setzt sich aus 6 Personen zusammen, wobei je 2 Personen von jeder beteiligten Hochschule stammen. Die ETH Zürich wird vertreten durch den Leiter / die Leiterin des Network for Educational Technology der ETH sowie einer zweiten Person aus dem ETH Lehr-Zentrum. Die Universität Zürich wird vertreten durch den Leiter / die Leiterin der Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik (AfH) der Universität Zürich und den Leiter / die Leiterin der Fachstelle Information and Communication Technology (ICT). Die Pädagogische Hochschule Zürich wird vertreten durch den Leiter / die Leiterin des Bereichs E-Learning sowie eine weitere Person. Die Mitglieder der Programmleitung können sich an Sitzungen durch einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin vertreten lassen.

² Die Programmleitung repräsentiert das E-Learning-Qualifizierungsprogramm nach innen und aussen. Sie ist für die Verwaltung von Finanzen und Personal, für die inhaltliche Konzeption des Studienprogramms, für die Vorbereitung und Durchführung der einzelnen Kurse sowie für die Koordination mit dem didactica-Kursangebot zuständig.

³ Der Prorektor / die Prorektorin für Weiterbildung und Doktorat der ETH Zürich, der Prorektor / die Prorektorin Lehre der Universität Zürich und der Prorektor / die Prorektorin für Weiterbildung und Beratung der Pädagogischen Hochschule Zürich sichern die Qualität des Programms.

Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Das Qualifizierungsprogramm kann von Dozierenden und anderen in der Lehre tätigen Personen der drei beteiligten Hochschulen besucht werden.

² Sofern genügend Platz vorhanden ist, steht das Programm weiteren Interessentinnen und Interessenten anderer Hochschulen oder aus der Praxis offen, sofern ihre Arbeit in einem engen Bezug zu einer Dozierendentätigkeit in Aus- und Weiterbildung steht.

³ Die Programmleitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Art. 5 Teilnehmerzahlen

¹ Die Teilnehmerzahl kann auf Antrag der Programmleitung durch die Prorektoren der drei beteiligten Hochschulen nach oben beschränkt werden.

² Übersteigt die Zahl der Bewerber die festgelegte obere Grenze, so gelten bei der Auswahl folgende Kriterien:

- a. Angehörigkeit zur ETH Zürich, zur Universität Zürich oder zur Pädagogischen Hochschule Zürich;
- b. Grad der Involviertheit in die studentische Lehre;
- c. Anwendungsmöglichkeit für ein künftiges E-Learning-Projekt.

Art. 6 Inhalt des Programms und Kursthemen

¹ Die fünf Pflichtkurse des E-Learning-Qualifizierungsprogramms umfassen die auf E-Learning fokussierten fünf Themenbereiche Grundlagen, Didaktisches Design, Lernpsychologie, Kommunikation und Evaluation aus dem didactica-Programm.

² Die Wahlkurse umfassen die ebenfalls auf E-Learning konzentrierten Themen Lern-erfolgskontrolle, Multimediaproduktion, Textgestaltung, Bildgestaltung, Usability, Projektmanagement, Kooperatives Online Lernen und Synchrones E-Learning.

³ Die Programmleitung kann das Kursangebot bei den Pflicht- und Wahlkursen je nach Erfordernissen der Entwicklung im E-Learning-Bereich qualitativ und quantitativ anpassen.

⁴ Die Reflexionsphase besteht in der aktiven Teilnahme am Online-Diskussionsforum und zwar sowohl als Produzent / Produzentin eines eigenen Beitrags wie auch als Diskussionspartner / Diskussionspartnerin bei Beiträgen von anderen Teilnehmenden.

⁵ Die Programmleitung gibt den Programminhalt und den Programmablauf den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geeigneter Weise bekannt.

Art. 7 Anrechenbarkeit von früher erworbenen Kenntnissen

¹ Die Programmleitung kann Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit nachweisbaren Vorkenntnissen im E-Learning-Bereich den Grundlagen-Pflichtkurs erlassen und durch einen Wahlkurs ersetzen.

² Bereits besuchte weitere E-Learning-Kurse ausserhalb der beteiligten Hochschulen können als Wahlkurse anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Programmleitung.

Art. 8 Leistungskontrolle

¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Qualifizierungsprogramms haben sich einer Leistungskontrolle zu unterziehen, die aus der Teilnahme an den Kursen im festgelegten Umfang, einer aktiven Beteiligung an Online-Kursphasen (Reflexionsphase) sowie der Abfassung eines schriftlichen Berichts über die Planung und Durchführung eines E-Learning-Projekts besteht.

² Die Leistungskontrolle wird von der Programmleitung durchgeführt.

³ Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn Kurse im festgelegten Umfang besucht und die Reflexionsphase und der schriftliche Bericht je mit mindestens der Note 4.0 bewertet worden sind.

Art. 9 Einreichung und Begutachtung der Berichte

¹ Anträge zur Erlangung des Zertifikats können zweimal jährlich per 15. Februar und 15. Juli dem Sekretariat des Qualifizierungsprogramms eingereicht werden.

² Ein Antrag besteht aus den Belegen für die besuchten Kurse (Kursbestätigungen), den Printouts der Reflexionsbeiträge sowie allfälliger Diskussionen, die sich daraus ergeben haben, und dem Bericht über die Planung und Umsetzung eines E-Learning-Projekts.

³ Eingereichte Anträge werden durch zwei Mitglieder der Programmleitung begutachtet, wobei mindestens eine Person einer anderen Hochschule als jener der Antragstellerin / des Antragstellers angehören muss.

Art. 10 Wiederholung der Leistungskontrolle

¹ Sind die Reflexionsphase und der schriftliche Bericht nicht je mit mindestens der Note 4.0 bewertet worden, so legt die Programmleitung die noch zu erfüllenden Bedingungen für die Annahme fest. Überarbeitete Berichte können zum nächsten Eingabetermin neu eingereicht werden.

² Im übrigen gilt Artikel 10 der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETHZ vom 10. September 2002¹.

Art. 11 Zertifikat

¹ Das erfolgreiche Bestehen der Leistungskontrolle wird mit einem gemeinsamen Zertifikat der ETH Zürich, der Universität Zürich und der Pädagogischen Hochschule Zürich bescheinigt.

² Das Zertifikat bezeichnet den fachlichen Inhalt und den Umfang der Ausbildung.

³ Das Zertifikat wird durch den Prorektor/die Prorektorin für Weiterbildung und Doktorat der ETH Zürich, den Prorektor/die Prorektorin Lehre der Universität Zürich und den Prorektor/die Prorektorin für Weiterbildung und Beratung der Pädagogischen Hochschule Zürich ausgestellt.

¹ SR 414.135.1

Art. 12 Teilnehmerbeiträge

¹ Für Dozierende der ETH Zürich, der Universität Zürich oder der Pädagogischen Hochschule Zürich werden keine Kosten erhoben.

² Dozierende anderer Hochschulen und Teilnehmende aus der ausserhochschulischen Praxis bezahlen eine Zertifikatsgebühr von Fr. 1'800.-. Dazu kommen Kurskosten gemäss den entsprechenden Ausschreibungen.

Art. 13 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren¹ anfechtbar.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

Art. 15 Übergangsbestimmung

Vor dem 1. Juni 2003 besuchte didactica-Kurse oder ausserhalb der drei beteiligten Hochschulen besuchte Kurse können angerechnet werden, wenn sie nach dem 1. Januar 2000 besucht worden sind.

13. Mai 2003

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Kübler

Der Delegierte: Kottusch

¹ SR 172.021